

# Kundenstamm-Vertrag<sup>1</sup> Gemeinschaftskonten (Kombivertrag)

Bank
------

Kunden-Nr.
Kunde

Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	Rechnungsnummer gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG
--	--

Name, gegebenenfalls auch Geburtsname, Firma	
Anschrift/Sitz	
Telefon, Fax-Nr./E-Mail	
Geburtsdatum/Gründungsdatum	Familienstand
Beruf/Status	
Arbeitgeber	
Rechtsform	Register-Eintragung beim Amtsgericht
unter der Nr.	
Branche	<input type="checkbox"/> selbstständig
<input type="checkbox"/> gebietsfremd	<input type="checkbox"/> Jahresertragnisaufstellung
<input type="checkbox"/> Steuerausländer	

Name, gegebenenfalls auch Geburtsname, Firma	
Anschrift/Sitz	
Telefon, Fax-Nr./E-Mail	
Geburtsdatum/Gründungsdatum	Familienstand
Beruf/Status	
Arbeitgeber	
Rechtsform	Register-Eintragung beim Amtsgericht
unter der Nr.	
Branche	<input type="checkbox"/> selbstständig
<input type="checkbox"/> gebietsfremd	<input type="checkbox"/> Jahresertragnisaufstellung
<input type="checkbox"/> Steuerausländer	

Bei Gemeinschaftskonten legen die Kontoinhaber mit Abschluss des Kundenstamm-Vertrags einvernehmlich fest, ob ein Einzelverfügungsrecht (Oder-Konto) oder ein gemeinschaftliches Verfügungsrecht (Und-Konto) der Kontoinhaber bestehen soll. Das Verfügungsrecht ist danach wie folgt ausgestaltet:

## 1 Kontoführung

Alle gegenwärtigen und künftigen Konten und Depots unter der oben genannten Kunden-Nr. wird die Bank zu den im Kundenstamm-Vertrag festgelegten Daten und getroffenen Vereinbarungen führen:

mit Einzelverfügungsbefugnis (Oder-Konto)  mit gemeinschaftlicher Verfügungsbefugnis (Und-Konto)

Das jeweilige Verfügungsrecht ergibt sich aus den nachstehenden Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten.

Bei Zusendung sind alle die Gemeinschaftskonten betreffenden Mitteilungen zu richten an

Name, Anschrift
-----------------

Änderungen des Namens und der Anschrift eines Kunden hat dieser der Bank unverzüglich mitzuteilen.

<sup>1</sup> Zur Vollmachtserteilung Vordruck 340 520 oder Vordruck 340 560 verwenden.

## 2 Einwilligungserklärung für die Datenübermittlung an die SCHUFA

Wir willigen ein, dass die  1  
der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Kontoverbindung übermittelt.

Unabhängig davon wird die  1  
der SCHUFA auch Daten über ihre gegen uns bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Abs. 1 Satz 1) zulässig, wenn wir die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht haben, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder wir die Forderung ausdrücklich anerkannt haben oder
- wir nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden sind, das Kreditinstitut uns rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und wir die Forderung nicht bestritten haben oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen vom Kreditinstitut fristlos gekündigt werden kann und das Kreditinstitut uns über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die  1  
der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kreditkartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Abs. 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Insoweit befreien wir die  1  
zugleich vom Bankgeheimnis.  
Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen).  
Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.  
Wir können Auskunft bei der SCHUFA über die uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter [www.meineschufa.de](http://www.meineschufa.de) abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet:  
SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 56 40, 30056 Hannover

## 3 Einwilligungserklärung für die Datenübermittlung zwischen der Bank und ihren Kooperationspartnern

Die Bank und die EDG Immobilien GmbH, Herzog-Friedrich-Straße 45, 24103 Kiel, EDG Leasing GmbH, Herzog-Friedrich-Straße 45, 24103 Kiel, HKD mbH, Herzog-Friedrich-Straße 45, 24103 Kiel, Karlsruher Lebensversicherung AG, Friedrich-Scholl-Platz, 76112 Karlsruhe, FAMILIENFÜRSORGE Lebensversicherung AG, Doktorweg 2-4, 32756 Detmold, PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung AG, Doktorweg 2-4, 32756 Detmold, BRUDERHILFE Sachversicherung AG, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, VRK Versicherungsverein a. G., Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel sowie die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Craillsheimer Straße 52, 74523 Schwäbisch Hall, Münchener Hypothekenbank eG, Karl-Scharnagl-Ring 10, 80539 München, R+V Allgemeine Versicherung AG, Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden, R+V Lebensversicherung AG, Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden, Union Investment Service Bank AG, Wiesenhüttenstraße 10, 60329 Frankfurt

– im Folgenden Kooperationspartner genannt –

arbeiten im Interesse einer umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden im/mit dem genossenschaftlichen FinanzVerbund zusammen. Damit uns auch die Kooperationspartner der oben angegebenen Bank sowie deren zuständige Außendienstmitarbeiter in allen Fragen zu Finanzdienstleistungen (z. B. Bausparen, Baufinanzierung, Immobilienvermittlung, sonstige Bank- und Versicherungsprodukte) umfassend beraten können, sind wir damit einverstanden, dass die Bank den Kooperationspartnern bzw. deren zuständigen Außendienstmitarbeitern die für die Aufnahme und Durchführung der Beratung erforderlichen Angaben zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermittelt.

**Übermittelt werden dürfen (einzelne Datenkategorien können gestrichen werden):**

- Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf oder vergleichbare Daten),
- Kontokorrent (Saldo/Limit oder vergleichbare Daten),
- Karten (Produkt/Anzahl oder vergleichbare Daten),
- Einlagen (Produktart, Guthaben, Verzinsung, Laufzeit oder vergleichbare Daten),
- Kredite (Produktart, Salden, Verzinsung, Laufzeit oder vergleichbare Daten),
- Verwahrungsgeschäfte (Kurswert oder vergleichbare Daten).

In diesem Rahmen entbinden wir die Bank zugleich vom Bankgeheimnis.

Wir sind einverstanden.  Wir sind nicht einverstanden.

Die vorstehenden Erklärungen können wir ohne Einfluss auf den Vertrag mit der Bank jederzeit für die Zukunft widerrufen.

4 Der Verwendung der Daten für Werbezwecke kann jederzeit widersprochen werden.

5 **AGB-Einbeziehung:** Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank und deren **Sonderbedingungen** für Gemeinschaftskonten, für den Überweisungsverkehr, für den Lastschriftverkehr, für den Scheckverkehr, für die VR-BankCard, für die VR-ServiceCard, für die Abholung von Briefen und für die Überlassung von Briefschließfächern, für Kontoauszugdrucker, für die konto-/depotbezogene Nutzung des Online-Banking mit PIN und TAN inklusive TAN-Generator und für die konto-/depotbezogene Nutzung des Online-Banking mit elektronischer Signatur, für den Sparverkehr, für den Sparverkehr (Loseblatt-Sparerkunden), für die VR-SparCard, für das Wechseldiskont- und Wechseleinzugsgeschäft und für Wertpapiergeschäfte. Der Wortlaut dieser Bedingungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden. Auf Verlangen werden diese Bedingungen auch ausgehändigt oder zugesandt.

Ort, Datum

Kunde/Vertreter

Ort, Datum

Kunde/Vertreter

1 Zu personalisieren.

**Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten**

**1 Einzelverfügungsrecht der Kontoinhaber (Oder-Konto)**

**1.1 Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt:**

- über das jeweilige Guthaben sowie über etwa den Kontoinhabern gemeinsam eingeräumte Kredite auf dem oben angegebenen Konto zu verfügen und darüber hinaus vorübergehende Überziehungen im banküblichen Rahmen herbeizuführen;
- weitere Gemeinschaftskonten und Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung für die Kontoinhaber zu den getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen; die Bank wird die anderen Kontoinhaber hierüber unterrichten;
- Konto-/Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse sowie Wertpapieraufstellungen, sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Kontoinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten das Gemeinschaftskonto betreffenden Schriftwechsel für die Kontoinhaber verbindlich zu unterzeichnen;
- im Fall des Ablebens eines der Kontomitinhaber über das jeweilige Guthaben auch ohne Mitwirkung der Erben zu verfügen; eine Auflösung oder Umschreibung wird die Bank nur zulassen, wenn alle überlebenden ursprünglichen Kontomitinhaber dies verlangen (vgl. Nummer 1.5).

**1.1.1 Kreditverträge und Kontoüberziehungen**

Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zulasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich.

**1.1.2 Termingeschäfte**

Zum Abschluss und zur Durchführung von Termingeschäften zulasten der Gemeinschaftskonten bedarf es einer Vereinbarung mit allen Kontoinhabern.

**1.1.3 Erteilung und Widerruf von Vollmachten**

Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Vollmachten, die ein Kontomitinhaber vor der Eröffnung des Gemeinschaftskontos erteilt hat, gelten nur dann, wenn der andere Kontomitinhaber dem zustimmt.

**1.1.4 Kontoauflösung**

Eine Auflösung von Gemeinschaftskonten kann nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen. Eine Ausnahme hiervon besteht im Todesfall eines Kontoinhabers (vgl. Nummer 1.5).

**1.2 Gesamtschuldnerische Haftung**

Für die Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner. Die Bank kann daher von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

**1.3 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung**

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber – aus Beweisgründen möglichst schriftlich – widerrufen. In diesem Fall können alle Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich über Gemeinschaftskonten verfügen. Die Bank wird die anderen Kontoinhaber hierüber unterrichten.

**1.4 Kontomittelungen**

Kontomittelungen werden in der vereinbarten Form übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z. B. bei Nichtausführung von Zahlungsverkehrsaufträgen), wird die Bank die Mitteilung an die im Vertrag angegebene Postanschrift versenden. Konto- und Kreditkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Kontoinhaber zugeschickt. Jeder Kontoinhaber kann verlangen, dass auch ihm künftig alle Kontomittelungen zusätzlich übermittelt werden.

**1.5 Tod eines Kontoinhabers**

Nach dem Tod eines Kontomitinhabers bleiben die Befugnisse der anderen Kontoinhaber unverändert bestehen. Jedoch können die überlebenden Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben Gemeinschaftskonten auflösen oder auf ihren Namen umschreiben lassen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem einzelnen Miterben zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über Gemeinschaftskonten seiner Mitwirkung. Widerrufen mehrere Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit den widerrufenden Miterben über die Gemeinschaftskonten verfügen.

**2 Gemeinschaftliches Verfügungsrecht (Und-Konto)**

**2.1 Verfügungsrechte**

Die Kontoinhaber sind nur gemeinschaftlich berechtigt:

- über das jeweilige Guthaben zu verfügen oder es auf den Namen eines Kontoinhabers umschreiben zu lassen;
- Verbindlichkeiten zulasten von Gemeinschaftskonten unter gesamtschuldnerischer Haftung der Kontoinhaber einzugehen.

Eine Änderung der Verfügungsberechtigung kann von den Kontoinhabern nur gemeinschaftlich vorgenommen werden.

**2.2 Erteilung und Widerruf von Vollmachten**

Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

**2.3 Eröffnung weiterer Gemeinschaftskonten**

Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, weitere Konten und Depots für die Kontoinhaber mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung zu den getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen. Die Bank wird die anderen Kontoinhaber hierüber unterrichten.

**2.4 Gesamtschuldnerische Haftung**

Für die Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner. Die Bank kann daher von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

**2.5 Kontomittelungen**

Kontomittelungen werden in der vereinbarten Form übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z. B. bei Nichtausführung von Zahlungsverkehrsaufträgen), wird die Bank die Mitteilung an die im Vertrag angegebene Postanschrift versenden. Konto- und Kreditkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Kontoinhaber zugeschickt. Bei Angabe nur eines Zustellungsempfängers ist dieser berechtigt, Konto-/Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse sowie Wertpapieraufstellungen und sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Kontoinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten ein Gemeinschaftskonto betreffenden Schriftwechsel für die Kontoinhaber verbindlich zu unterzeichnen. Wird der Bank von dem anderen Kontoinhaber erklärt, dass ihm diese Mitteilung ebenfalls zugeleitet werden soll, so sind die Kontoinhaber nur gemeinschaftlich berechtigt, Konto-/Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse sowie Wertpapieraufstellungen und sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Kontoinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten das Gemeinschaftskonto betreffenden Schriftwechsel für die Kontoinhaber verbindlich zu unterzeichnen.

**2.6 Tod eines Kontoinhabers**

Nach dem Tod eines Kontomitinhabers können die anderen Kontoinhaber nur gemeinschaftlich mit den Erben des Verstorbenen über die Gemeinschaftskonten verfügen und eine Auflösung oder Umschreibung verlangen, sofern keine abweichende Regelung getroffen worden ist.

<input type="checkbox"/> Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter haben den wesentlichen Inhalt des Vertrags vor oder bei Abschluss unter persönlicher gleichzeitiger Anwesenheit erörtert.			
Die Unterschrift(en) unter diesem Kundenstamm-Vertrag			
<input type="checkbox"/> wurde(n) vor mir von dem/den Kontoinhaber(n) geleistet.		<input type="checkbox"/> wurde(n) von mir geprüft.	
Der Kunde hat sich ausgewiesen durch (Urkunde)			
<input type="checkbox"/> ist bereits legitimiert.	<input type="checkbox"/> Personalausweis	<input type="checkbox"/> Reisepass	<input type="checkbox"/>
Nr.	ausstellende Behörde	Ausstellungsdatum	
Staatsangehörigkeit	Geburtsort		
Der Kunde hat sich ausgewiesen durch (Urkunde)			
<input type="checkbox"/> ist bereits legitimiert.	<input type="checkbox"/> Personalausweis	<input type="checkbox"/> Reisepass	<input type="checkbox"/>
Nr.	ausstellende Behörde	Ausstellungsdatum	
Staatsangehörigkeit	Geburtsort		

**Ist ein Kunde keine natürliche Person, ist zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten zusätzlich Vordruck 301 100 (nur Ziffern 3.2 und 3.3) zu verwenden.**

Soweit der PEP-Status nicht institutsintern anderweitig geklärt wird, ist hierzu bei natürlichen Personen mit Wohnsitz im Ausland Vordruck 301 100, Ziffer 5, zu verwenden.

<input type="checkbox"/> Registerauszug vom <input style="width: 150px;" type="text"/>	liegt vor.
Ort, Datum	Mitarbeiter der Bank

# Kundenstamm-Vertrag<sup>1</sup> Gemeinschaftskonten (Kombivertrag)

Bank	Kunden-Nr.
	Kunde

Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	Rechnungsnummer gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG
--	--

Name, gegebenenfalls auch Geburtsname, Firma		Name, gegebenenfalls auch Geburtsname, Firma	
Anschrift/Sitz		Anschrift/Sitz	
Telefon, Fax-Nr./E-Mail		Telefon, Fax-Nr./E-Mail	
Geburtsdatum/Gründungsdatum	Familienstand	Geburtsdatum/Gründungsdatum	Familienstand
Beruf/Status		Beruf/Status	
Arbeitgeber		Arbeitgeber	
Rechtsform	Register-Eintragung beim Amtsgericht	Rechtsform	Register-Eintragung beim Amtsgericht
unter der Nr.		unter der Nr.	
Branche	<input type="checkbox"/> selbstständig	Branche	<input type="checkbox"/> selbstständig
<input type="checkbox"/> gebietsfremd	<input type="checkbox"/> Jahresertragnisaufstellung	<input type="checkbox"/> gebietsfremd	<input type="checkbox"/> Jahresertragnisaufstellung
<input type="checkbox"/> Steuerausländer		<input type="checkbox"/> Steuerausländer	

Bei Gemeinschaftskonten legen die Kontoinhaber mit Abschluss des Kundenstamm-Vertrags einvernehmlich fest, ob ein Einzelverfügungsrecht (Oder-Konto) oder ein gemeinschaftliches Verfügungsrecht (Und-Konto) der Kontoinhaber bestehen soll. Das Verfügungsrecht ist danach wie folgt ausgestaltet:

### 1 Kontoführung

Alle gegenwärtigen und künftigen Konten und Depots unter der oben genannten Kunden-Nr. wird die Bank zu den im Kundenstamm-Vertrag festgelegten Daten und getroffenen Vereinbarungen führen:

mit Einzelverfügungsbefugnis (Oder-Konto)  mit gemeinschaftlicher Verfügungsbefugnis (Und-Konto)

Das jeweilige Verfügungsrecht ergibt sich aus den nachstehenden Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten.

Bei Zusendung sind alle die Gemeinschaftskonten betreffenden Mitteilungen zu richten an

Name, Anschrift
-----------------

Änderungen des Namens und der Anschrift eines Kunden hat dieser der Bank unverzüglich mitzuteilen.

<sup>1</sup> Zur Vollmachtserteilung Vordruck 340 520 oder Vordruck 340 560 verwenden.

## 2 Einwilligungserklärung für die Datenübermittlung an die SCHUFA

Wir willigen ein, dass die  1  
der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Kontoverbindung übermittelt.

Unabhängig davon wird die  1  
der SCHUFA auch Daten über ihre gegen uns bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Abs. 1 Satz 1) zulässig, wenn wir die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht haben, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder wir die Forderung ausdrücklich anerkannt haben oder
- wir nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden sind, das Kreditinstitut uns rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und wir die Forderung nicht bestritten haben oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen vom Kreditinstitut fristlos gekündigt werden kann und das Kreditinstitut uns über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die  1  
der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kreditkartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Abs. 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Insoweit befreien wir die  1  
zugleich vom Bankgeheimnis.  
Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen).  
Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.  
Wir können Auskunft bei der SCHUFA über die uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter [www.meineschufa.de](http://www.meineschufa.de) abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet:  
SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 56 40, 30056 Hannover

## 3 Einwilligungserklärung für die Datenübermittlung zwischen der Bank und ihren Kooperationspartnern

Die Bank und die EDG Immobilien GmbH, Herzog-Friedrich-Straße 45, 24103 Kiel, EDG Leasing GmbH, Herzog-Friedrich-Straße 45, 24103 Kiel, HKD mbH, Herzog-Friedrich-Straße 45, 24103 Kiel, Karlsruher Lebensversicherung AG, Friedrich-Scholl-Platz, 76112 Karlsruhe, FAMILIENFÜRSORGE Lebensversicherung AG, Doktorweg 2-4, 32756 Detmold, PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung AG, Doktorweg 2-4, 32756 Detmold, BRUDERHILFE Sachversicherung AG, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, VRK Versicherungsverein a. G., Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel sowie die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Craillsheimer Straße 52, 74523 Schwäbisch Hall, Münchener Hypothekenbank eG, Karl-Scharnagl-Ring 10, 80539 München, R+V Allgemeine Versicherung AG, Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden, R+V Lebensversicherung AG, Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden, Union Investment Service Bank AG, Wiesenhüttenstraße 10, 60329 Frankfurt

– im Folgenden Kooperationspartner genannt –

arbeiten im Interesse einer umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden im/mit dem genossenschaftlichen FinanzVerbund zusammen. Damit uns auch die Kooperationspartner der oben angegebenen Bank sowie deren zuständige Außendienstmitarbeiter in allen Fragen zu Finanzdienstleistungen (z. B. Bausparen, Baufinanzierung, Immobilienvermittlung, sonstige Bank- und Versicherungsprodukte) umfassend beraten können, sind wir damit einverstanden, dass die Bank den Kooperationspartnern bzw. deren zuständigen Außendienstmitarbeitern die für die Aufnahme und Durchführung der Beratung erforderlichen Angaben zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermittelt.

**Übermittelt werden dürfen (einzelne Datenkategorien können gestrichen werden):**

- Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf oder vergleichbare Daten),
- Kontokorrent (Saldo/Limit oder vergleichbare Daten),
- Karten (Produkt/Anzahl oder vergleichbare Daten),
- Einlagen (Produktart, Guthaben, Verzinsung, Laufzeit oder vergleichbare Daten),
- Kredite (Produktart, Salden, Verzinsung, Laufzeit oder vergleichbare Daten),
- Verwahrungsgeschäfte (Kurswert oder vergleichbare Daten).

In diesem Rahmen entbinden wir die Bank zugleich vom Bankgeheimnis.

Wir sind einverstanden.  Wir sind nicht einverstanden.

Die vorstehenden Erklärungen können wir ohne Einfluss auf den Vertrag mit der Bank jederzeit für die Zukunft widerrufen.

4 Der Verwendung der Daten für Werbezwecke kann jederzeit widersprochen werden.

5 **AGB-Einbeziehung:** Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank und deren **Sonderbedingungen** für Gemeinschaftskonten, für den Überweisungsverkehr, für den Lastschriftverkehr, für den Scheckverkehr, für die VR-BankCard, für die VR-ServiceCard, für die Abholung von Briefen und für die Überlassung von Briefschließfächern, für Kontoauszugdrucker, für die konto-/depotbezogene Nutzung des Online-Banking mit PIN und TAN inklusive TAN-Generator und für die konto-/depotbezogene Nutzung des Online-Banking mit elektronischer Signatur, für den Sparverkehr, für den Sparverkehr (Loseblatt-Sparerkunden), für die VR-SparCard, für das Wechseldiskont- und Wechseleinzugsgeschäft und für Wertpapiergeschäfte. Der Wortlaut dieser Bedingungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden. Auf Verlangen werden diese Bedingungen auch ausgehändigt oder zugesandt.

Ort, Datum

Kunde/Vertreter

Ort, Datum

Kunde/Vertreter

1 Zu personalisieren.

## Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten

### 1 Einzelverfügungsrecht der Kontoinhaber (Oder-Konto)

#### 1.1 Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt:

- über das jeweilige Guthaben sowie über etwa den Kontoinhabern gemeinsam eingeräumte Kredite auf dem oben angegebenen Konto zu verfügen und darüber hinaus vorübergehende Überziehungen im banküblichen Rahmen herbeizuführen;
- weitere Gemeinschaftskonten und Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung für die Kontoinhaber zu den getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen; die Bank wird die anderen Kontoinhaber hierüber unterrichten;
- Konto-/Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse sowie Wertpapieraufstellungen, sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Kontoinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten das Gemeinschaftskonto betreffenden Schriftwechsel für die Kontoinhaber verbindlich zu unterzeichnen;
- im Fall des Ablebens eines der Kontomitinhaber über das jeweilige Guthaben auch ohne Mitwirkung der Erben zu verfügen; eine Auflösung oder Umschreibung wird die Bank nur zulassen, wenn alle überlebenden ursprünglichen Kontomitinhaber dies verlangen (vgl. Nummer 1.5).

#### 1.1.1 Kreditverträge und Kontoüberziehungen

Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zulasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich.

#### 1.1.2 Termingeschäfte

Zum Abschluss und zur Durchführung von Termingeschäften zulasten der Gemeinschaftskonten bedarf es einer Vereinbarung mit allen Kontoinhabern.

#### 1.1.3 Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Vollmachten, die ein Kontomitinhaber vor der Eröffnung des Gemeinschaftskontos erteilt hat, gelten nur dann, wenn der andere Kontomitinhaber dem zustimmt.

#### 1.1.4 Kontoauflösung

Eine Auflösung von Gemeinschaftskonten kann nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen. Eine Ausnahme hiervon besteht im Todesfall eines Kontoinhabers (vgl. Nummer 1.5).

#### 1.2 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner. Die Bank kann daher von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

#### 1.3 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber – aus Beweisgründen möglichst schriftlich – widerrufen. In diesem Fall können alle Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich über Gemeinschaftskonten verfügen. Die Bank wird die anderen Kontoinhaber hierüber unterrichten.

#### 1.4 Kontomitteilungen

Kontomitteilungen werden in der vereinbarten Form übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z. B. bei Nichtausführung von Zahlungsverkehrsaufträgen), wird die Bank die Mitteilung an die im Vertrag angegebene Postanschrift versenden. Konto- und Kreditkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Kontoinhaber zugeschickt. Jeder Kontoinhaber kann verlangen, dass auch ihm künftig alle Kontomitteilungen zusätzlich übermittelt werden.

#### 1.5 Tod eines Kontoinhabers

Nach dem Tod eines Kontomitinhabers bleiben die Befugnisse der anderen Kontoinhaber unverändert bestehen. Jedoch können die überlebenden Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben Gemeinschaftskonten auflösen oder auf ihren Namen umschreiben lassen.

Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem einzelnen Miterben zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über Gemeinschaftskonten seiner Mitwirkung. Widerrufen mehrere Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit den widerrufenden Miterben über die Gemeinschaftskonten verfügen.

### 2 Gemeinschaftliches Verfügungsrecht (Und-Konto)

#### 2.1 Verfügungsrechte

Die Kontoinhaber sind nur gemeinschaftlich berechtigt:

- über das jeweilige Guthaben zu verfügen oder es auf den Namen eines Kontoinhabers umschreiben zu lassen;
  - Verbindlichkeiten zulasten von Gemeinschaftskonten unter gesamtschuldnerischer Haftung der Kontoinhaber einzugehen.
- Eine Änderung der Verfügungsberechtigung kann von den Kontoinhabern nur gemeinschaftlich vorgenommen werden.

#### 2.2 Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

#### 2.3 Eröffnung weiterer Gemeinschaftskonten

Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, weitere Konten und Depots für die Kontoinhaber mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung zu den getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen. Die Bank wird die anderen Kontoinhaber hierüber unterrichten.

#### 2.4 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner. Die Bank kann daher von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

#### 2.5 Kontomitteilungen

Kontomitteilungen werden in der vereinbarten Form übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z. B. bei Nichtausführung von Zahlungsverkehrsaufträgen), wird die Bank die Mitteilung an die im Vertrag angegebene Postanschrift versenden. Konto- und Kreditkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Kontoinhaber zugeschickt. Bei Angabe nur eines Zustellungsempfängers ist dieser berechtigt, Konto-/Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse sowie Wertpapieraufstellungen und sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Kontoinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten ein Gemeinschaftskonto betreffenden Schriftwechsel für die Kontoinhaber verbindlich zu unterzeichnen. Wird der Bank von dem anderen Kontoinhaber erklärt, dass ihm diese Mitteilung ebenfalls zugeleitet werden soll, so sind die Kontoinhaber nur gemeinschaftlich berechtigt, Konto-/Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse sowie Wertpapieraufstellungen und sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Kontoinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten das Gemeinschaftskonto betreffenden Schriftwechsel für die Kontoinhaber verbindlich zu unterzeichnen.

#### 2.6 Tod eines Kontoinhabers

Nach dem Tod eines Kontomitinhabers können die anderen Kontoinhaber nur gemeinschaftlich mit den Erben des Verstorbenen über die Gemeinschaftskonten verfügen und eine Auflösung oder Umschreibung verlangen, sofern keine abweichende Regelung getroffen worden ist.